

41. Hat ein in einem ausländischen Konkursverfahren abgeschlossener Zwangsvergleich den Untergang der angemeldeten und zugelassenen Forderung eines inländischen Gläubigers über die Dividende hinaus mit Wirkung auch für das Inland zur Folge? Tritt diese Wirkung wenigstens dann ein, wenn der inländische Gläubiger bei Abschluß des Zwangsvergleichs mitgewirkt und ihm zugestimmt hat?

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juli 1902 i. S. Pl. (Kl.) w. St. (Bekl.).
Rep. II. 130/02.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

... „Der Beklagte und Revisionsbeklagte hat nach der Beurkundung insbesondere des Tatbestandes erster Instanz zugegeben, auf Grund eines früheren Gesellschaftsverhältnisses mit dem Kläger diesem denjenigen Betrag von Hauptsumme 5932,45 Franken schuldig geworden zu sein, von welchem der Kläger einen Teilbetrag von 1600 M mit der gegenwärtigen, beim Landgericht Düsseldorf als auf Grund des § 23 E. P. D. zuständigen Gericht erhobenen Klage fordert; er hat diesem Anspruch lediglich die Einrede entgegengesetzt, daß diese Forderung durch das im Fallimente des Beklagten zu Bordeaux im Jahre 1893, den Bestimmungen des französischen Konkursrechtes entsprechend, formell und materiell rechtswirksam zustande gekommene Konkordat untergegangen sei. In dieser Hinsicht ist unbestritten, auch in den Instanzen ausdrücklich festgestellt, daß der Kläger zu jenem Falliment des Beklagten seine vorangegebene Forderung angemeldet hatte, daß er durch seine Bevollmächtigte, die Firma B. & Cie., dem Konkordat zugestimmt, und die letztere unterm 1. Juni 1896 über den Empfang der Konkordatsdividende Salboquittung erteilt hat.

Anlangend die Frage, welchen Einfluß diese Vorgänge auf den Bestand der klägerischen Forderung, soweit dieselbe nicht durch jene Dividende gedeckt worden ist, gehabt haben, so ist zunächst mit dem Oberlandesgericht davon auszugehen, daß an sich die bloße Beteiligung eines inländischen Gläubigers an dem ausländischen Konkurse den nach dem ausländischen Rechte eintretenden Untergang der angemeldeten Forderung über die Aktforbrate hinaus für das Inland nicht zur

Folge hat. Die vereinzelt namentlich von v. Bar (Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 488) vertretene gegenteilige Ansicht kann als zutreffend nicht erachtet werden und ist namentlich auch bisher vom Reichsgericht,

vgl. Entsch. in Civilf. Bd. 21 S. 7 flg.; Bd. 24 S. 383 flg., besonders S. 388, 389,

nicht gebilligt worden. Die für dieselbe gegebene Begründung, daß, wenn der inländische Gläubiger an den unter Umständen mit dem Konkordat verbundenen Vorteilen teilnehme, er nach Treue und Glauben auch die nachteiligen rechtlichen Folgen auf sich nehmen müsse, ist insbesondere für das deutsche Recht nicht entscheidend. Die in Frage stehende Wirkung des Untergangs der Forderungen der anmeldenden Gläubiger knüpft sich an einen mit dieser Wirkung durch das ausländische Gesetz ausgestatteten, von der Genehmigung der ausländischen Gerichte bedingten Rechtsakt, der, soweit er als solcher vom inländischen Recht nicht anerkannt wird, ebenso, wie an sich ein ausländisches Urteil für das Inland die Rechtswirkung des Untergangs der Forderung des inländischen Gläubigers nicht haben kann. Daß das deutsche Konkursrecht, wenngleich in den Motiven zu den §§ 207, 208 (S. 457) und in den Verhandlungen der Kommission (Protokolle S. 196 flg.) einem freieren Standpunkt das Wort geredet ist, doch auf diesem Grundsätze der bloß territorialen Wirkung der ausländischen Konkurse beruht, ergibt insbesondere die Bestimmung des § 237 R.D. (früher § 207), der ausnahmslos die Zwangsvollstreckung in das im Inlande befindliche Vermögen des ausländischen Kreditars zuläßt.

Wenn hiernach das in Bordeaux zustande gekommene Konkordat des Beklagten den Untergang der jetzt eingeklagten Forderung des Klägers nicht schon wegen der bloßen Beteiligung desselben an dem Fallimente zur Folge gehabt hat, so fragt es sich weiter, ob diese Wirkung, wie das Oberlandesgericht angenommen hat, dadurch eingetreten ist, daß der Kläger durch seinen Bevollmächtigten jenem Konkordat zugestimmt hat. In dieser Hinsicht könnte der Untergang der Forderung nur aus dem Gesichtspunkte des Vertrags, infolge eines freiwilligen Verzichts hergeleitet werden. Nun kann ein solcher Verzicht in der Zustimmung zu dem Konkordate allerdings gefunden werden; aber an sich ergibt er sich daraus nicht. Diese Zustimmung hat als solche rechtlich nur die Bedeutung, daß der Gläubiger, der

seine Stimme in bejahendem Sinne abgibt, für das Zustandekommen der Auseinandersetzung zwischen den Gläubigern und dem Gemeinschuldner im Wege des Zwangsvergleichs durch das ihm zustehende Stimmrecht eintritt. Insbesondere aber bei dem ausländischen Konkurs kann der Zustimmung des inländischen Gläubigers keinesfalls ohne weiteres eine weitere Tragweite beigelegt werden, als daß derselbe sich bezüglich seiner Forderung mit denjenigen Wirkungen einverstanden erklärt, welche das ausländische Konkordat für ihn als inländischen Gläubiger überhaupt hat.

Nun hat zwar das Oberlandesgericht in seinen Ausführungen angenommen und dargetan, daß der Kläger tatsächlich und freiwillig auf den Überschuß seiner Forderung verzichtet habe. Das ist aber um deswillen rechtsirrtümlich, weil die Annahme immer doch lediglich auf die Tatsache der Zustimmung zu dem Konkordat gegründet wird, die an sich rechtlich diese Bedeutung nicht hat. Insbesondere ist es rechtsirrig, wenn das Oberlandesgericht entscheidendes Gewicht darauf legt, daß die Zustimmung ohne Vorbehalt erklärt worden sei, weil nur derjenige einen Vorbehalt zu machen hat, welcher bewirken will, daß seine Willenserklärung eine sonst nach dem Gesetze eintretende Folge nicht habe; das war aber nicht erforderlich, weil, wie ausgeführt, das ausländische Konkordat eben nicht zum Nachtheile des inländischen Gläubigers im Inlande wirkt. Spezielle Gründe und tatsächliche Umstände dafür, daß es Absicht des Klägers bei der Abgabe seiner Stimme für das Konkordat gewesen sei, auf seine Forderung über die Dividende hinaus und insbesondere auf deren Geltendmachung im Inlande zu verzichten, hat das Oberlandesgericht nicht gegeben; es sind solche aber auch vom Beklagten ersichtlich niemals geltend gemacht und behauptet worden. Das Oberlandesgericht hat namentlich selbst kein Gewicht auf den Inhalt der Saldoquittung vom 1. Juni 1896 gelegt, die sich ihrem Inhalte nach auch nur auf die Dividende bezieht.

Danach erscheint die Abweisung der Klage nicht gerechtfertigt. Vielmehr mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, da auch aus den feststehenden Thatsachen die Begründetheit des Klagenanspruches sich ergibt, gemäß § 565 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.O. zur Sache selbst wie gesehen nach dem Klagenantrage erkannt werden.“ . . .